

	Vorlagen-Nr.	
	0376-StR/2015	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat III	61.1	61.1.B10/2.Ä/sbV

Betreff
<p>2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 10 "Kammgarnspinnerei" hier: Beschluss über den städtebaulichen Vertrag</p>

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Sport	Ö	09.11.2015	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	10.11.2015	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	17.11.2015	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberest -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <u>Inanspruchnahme</u> ./ . verausgabt ./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Vorlagen-Nr.: StR/0214/2015 Vorlagen-Nr.: Vorlagen-Nr.: Vorlagen-Nr.:			

I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kammgarnspinnerei“ (Anlage 1) mit der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH abzuschließen.**

II. Begründung:

Der zum Beschluss vorgelegte städtebauliche Vertrag steht im Zusammenhang mit der Durchführung des Planänderungsverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kammgarnspinnerei“. Er bildet die materielle Voraussetzung, um das Planverfahren finanzieren zu können.

Nach § 11 BauGB ist der Abschluss dieses Vertrages zulässig, wenn die Stadt eine Finanzierung nicht vornehmen kann. Eine Inrechnungstellung der Personalkosten bei der Stadtverwaltung ist rechtlich nicht möglich.

Nachdem der Stadtrat am 30.06.2015 mit Beschluss- Nr. StR/0214/2015 die Aufstellung der 2. Änderung der Bebauungsplansatzung beschlossen hatte, wird durch Abschluss des städtebaulichen Vertrages die Verfahrensdurchführung gesichert.

Der zwischen der Stadt Eisenach und der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH verhandelte Vertrag ist Teil der Beschlussfassung und in der Anlage 1 beigelegt.
Nach erfolgter Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag durch den Stadtrat darf der Vertrag unterzeichnet werden.

Hinweis zum Vertragsinhalt:

Im Vertragstext wurden unter „§ 3 Haftungsausschluss“ Inhalte aufgenommen, die die Stadt in den dort benannten Fällen von Schadensersatzzahlungen befreit.

Die Stadt darf weiter das gesicherte Zustandekommen der Satzung mit einem konkret benannten Inhalt innerhalb einer Frist nicht garantieren. Grund hierfür ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung, deren Ergebnis offen ist und eine Abwägung (d. h. die Auswertung der eingegangenen Anregungen) nach sich zieht.

Von der in städtebaulichen Verträgen regelmäßig üblichen Klausel bzgl. der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch den Finanzierungsgeber wurde aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsform und nach erfolgter rechtlicher Prüfung abgesehen.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1- Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten
- Anlage 2- Vertragsgebiet/ Anlage 1 zu städtebaulichem Vertrag